

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Hebesatzsatzung)

vom 19.01.2021

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabegesetzes i. V. mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes und § 25 des Grundsteuergesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	390 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Pfaffenhoffen a.d. Glonn, den 19.01.2021

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn wurde am 20.01.2021 in der Verwaltung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, GT Egenburg, Hauptstr. 14, 85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn, in Zimmer 01 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.01.2021 angeheftet und am 19.02.2021 wieder entfernt.

Pfaffenhøfen a.d. Glonn, den 20.01.2021

Helmut Zech
1. Bürgermeister